

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 17. Februar 2020

Art. 43^{sexies} Abs. 1 Ingress: Das zuständige Departement¹ bestellt eine Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson an der:

Bst. c: Psychiatrieverbunde ~~sowie~~;

Bst. d: Stiftung Opferhilfe ~~an~~.

Art. 43^{septies} Abs. 3: Die zuständige Behörde kann die betroffenen Personen über die Gefährdung und die Möglichkeiten informieren, Hilfe zu erhalten, ~~informieren~~.

Art. 43^{nonies} Abs. 2: ~~In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, Bei zeitlicher Dringlichkeit~~ sind mitwirkende Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen gegenüber Mitgliedern der Koordinationsgruppe vom Berufsgeheimnis entbunden.

Art. 43^{decies} Artikeltitle: ee) ~~weitere Bestimmungen~~ Arbeitsweise

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Absatzfolge.

¹ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.